

Tarifvertrag
zum
Job-Ticket
für die Arbeitnehmer
verschiedener Unternehmen
des DB Konzerns
(KonzernJob-TicketTV)

zuletzt geändert durch ÄTV 1/2021 AGV MOVE EVG

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	DB Job-Ticket	3
§ 3	SPNV Job-Ticket.....	4
§ 4	Verbund Job-Ticket.....	4
§ 5	Sonderregelungen zum Verbund Job-Ticket	4
§ 6	Versteuerung des Job-Tickets.....	5
§ 7	Gültigkeit und Dauer	5
Anlage		
	Unternehmen gemäß § 1 KonzernJob-TicketTV	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die Betriebe der in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unter den Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen- oder Manteltarifvertrags fallen, mit Ausnahme des LfTV bzw. LfTV TG.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende oder Dual-Studierende der in der Anlage aufgeführten Unternehmen, sofern der Auszubildende oder der Dual-Studierende unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwachskräfteTV EVG)“ fällt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages – ausgenommen § 6 (Versteuerung des Job-Tickets) – sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Regelungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 2 DB Job-Ticket

Der Arbeitnehmer erhält auf schriftlichen Antrag ein DB Job-Ticket für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte auf den Schienenstrecken der Verkehrsunternehmen, die zum DB Konzern gehören und auf den in den jeweils gültigen „besonderen Linienbestimmungen“ genannten Busstrecken der DB-Busunternehmen, soweit die DB AG dort über die Geltung von Mitarbeiterfahrkarten allein befinden kann.

Protokollnotiz:

Die DB AG wird sich aktiv dafür einsetzen, dass persönliche Fahrvergünstigungen und Job-Tickets innerhalb der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE) weiterhin ausgetauscht und anerkannt sowie auch von externen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auf deren Strecken anerkannt werden.

§ 3 SPNV Job-Ticket

Soweit die Nutzung eines DB Job-Tickets nach § 2 nicht möglich ist, erhält der Arbeitnehmer auf schriftlichen Antrag das für die Zugfahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte auf den Schienenstrecken der jeweiligen Verkehrsunternehmen erforderliche Ticket (SPNV Job-Ticket).

Protokollnotizen:

1. *Das Verfahren zur Gewährung des SPNV Job-Tickets wird in einer Verfahrensregelung zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.*
2. *Nur die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante für das SPNV Job-Ticket (z.B. Monats- oder Jahresticket) ist erforderlich im Sinne von § 3 Satz 1.*

§ 4 Verbund Job-Ticket

Ist das kostengünstigste Ticket nach § 3 eine Verbund- oder Teilverbundfahrkarte, die neben der Zugfahrt auch die Nutzung anderer Verkehrsträger (Bus, Straßen-, U-Bahn) ermöglicht (Verbund Job-Ticket), hat der Arbeitnehmer auf Grund des erweiterten Leistungsumfangs einen Eigenanteil in Höhe von 50% zu tragen.

Protokollnotizen:

1. *Das Verfahren zur Gewährung des Verbund Job-Tickets wird in einer Verfahrensregelung zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegt.*
2. *Beim Verbund Job-Ticket ist die jeweils kostengünstigste Nutzungsvariante (z.B. Monats- oder Jahresticket) zugrunde zu legen. Zur Berechnung des Eigenanteils wird als Referenzpreis der Betrag angesetzt, der ohne Berücksichtigung einer bereits bestehenden oder künftig noch zu vereinbarenden Rabattierung im Sinne von § 5 regelmäßig zu entrichten wäre.*

§ 5 Sonderregelungen zum Verbund Job-Ticket

- (1) Liegen die tatsächlichen Aufwendungen (brutto) für das Verbund Job-Ticket nach § 4 aufgrund von Rabattvereinbarungen der DB AG bzw. des Arbeitgebers mit den jeweiligen Aufgabenträgern, Verbänden und Eisenbahnverkehrsunternehmen – auch im Rahmen der TBNE (Tarifgemeinschaft Bahn/ nichtbundeseigene Bahnen) – unterhalb des rechnerischen Eigenanteils des Arbeitnehmers nach § 4, so trägt ausschließlich der Arbeitnehmer diese Aufwendungen. Sein Eigenanteil beschränkt sich daher in diesem Fall auch nur auf diese Aufwendungen. Ein Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Hatte der Arbeitnehmer vor dem 01. April 2013 auf Basis einer im Zusammenhang mit dem Abschluss der Entgeltrunde 2009 vereinbarten Ergänzung für sein bisheriges Ticket einen niedrigeren Eigenanteil zu tragen als nach § 4, so hat er weiterhin Anspruch auf diesen niedrigeren Eigenanteil für dieses bisherige Ticket. Diese Regelung gilt für den vorgenannten Personenkreis über Satz 1 hinaus für zukünftige Verluste von Verkehrsleistungen bis zum 31. Dezember 2013.

§ 6 Versteuerung des Job-Tickets

- (1) Das DB Job-Ticket nach § 2, das SPNV Job-Ticket nach § 3 und das Verbund Job-Ticket nach § 4 versteuert der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem Pauschalsteuersatz i.H.v. 15 %. Die Aufwendungen der Pauschalversteuerung sowie dem darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer werden vom Arbeitgeber zu 75 % und vom Arbeitnehmer zu 25 % getragen. Beim Verbund Job-Ticket nach § 4 erfolgt die Versteuerung abzüglich des Eigenanteils.

Die durch den Arbeitnehmer zu tragenden Aufwendungen für die Pauschalversteuerung des DB Job-Tickets bzw. eines SPNV oder Verbund Job-Tickets werden im Zuflussmonat vom Nettoentgelt des Arbeitnehmers einbehalten.

- (2) Der Arbeitnehmer kann mindestens vier Wochen vor dem ersten Geltungstag seines DB Job-Tickets bzw. eines SPNV oder Verbund Job-Tickets die Heranziehung zur Lohnsteuer nach persönlichen Steuermerkmalen (Individualversteuerung) verlangen.
- (3) Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags Gültigkeit haben, sich nicht ändern.

Bei einer Änderung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die zu steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Mehrbelastungen der Arbeitnehmer und/oder des Arbeitgebers führen, kann der Tarifvertrag außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG ausgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung des Tarifvertrags zu führen.

§ 7 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag zum Job-Ticket für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (KonzernJob-TicketTV) vom 14. Dezember 2018.
- (2) In den Fällen, in denen bei Unternehmen, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst sind, eine Mehrheitsbeteiligung nicht mehr besteht, unterfallen diese Unternehmen nicht mehr dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags und der Anspruch auf Gewährung eines Job-Tickets gem. §§ 2 bis 4 oder auf Erstattung von Aufwendungen tritt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr besteht, für die Arbeitnehmer dieser Unternehmen ohne Nachwirkung außer Kraft.

- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage
zum KonzernJob-TicketTV

Unternehmen gem. § 1 KonzernJob-TicketTV

Vorstandsressort DB Konzern	
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
	DB JobService GmbH
	DB Systemtechnik GmbH
	DB Zeitarbeit GmbH
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Bahnbau Gruppe GmbH
	DB Fahrwegdienste GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene (DUSS) mbH
	DB Kommunikationstechnik GmbH
	Deutsche Bahn Connect GmbH
	DB Services GmbH
	DB Sicherheit GmbH
	DB System GmbH
	DB Engineering & Consulting GmbH
	DB Station&Service AG
Verkehr und Transport	
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Fernverkehr AG
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	<i>Bis 30 November 2021:</i>
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
	DB Cargo AG

Anlage zum KonzernJob-TicketTV vom 17. September 2020

Die vorstehende Anlage zum KonzernJob-TicketTV („Unternehmen gem. § 1 KonzernJob-TicketTV“) ist als Tarifregelung Bestandteil des KonzernJob-TicketTV.

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand